This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger
2172
10.147

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Digitized by Google

Ger 2172.10.147

№ 6308

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Denkschrift

über die

wegen Aufhebung und Ablösung guts- und grundherrlicher Rechte

bei der ersten Berathung der Grundrechte des deutschen Volkes gefaßten Beschlüsse
[§§. 27. und 28.]

und über die

dagegen zu erhebenden Bedenken und Reklamationen.

Germany — National Versammlung (1848-49)

Bei der hohen National-Versammlung eingereicht an dem 30. November 1848.

Digitized by Google

Ger 2172.10.147

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
FROM C. COOLIDGE

Digitized by Google

Der Art. VII. der aus der ersten Berathung der Grundrechte des deutschen Volkes hervorgegangenen Beschlüsse umfaßt jene Bestimmungen, durch welche auf grundgesetzlichem Wege einer der wesentlichsten Grundpfeiler legaler staatlicher Ordnung — die Vorbedingung der Ruhe und Sicherheit aller Besitzenden — festgestellt, das Eigenthumsrecht für Gegenwart und Zukunft geregelt werden will. Ueber diese Reglung wird dort selbst in dreifacher Richtung verfügt, indem

1) die Sicherungen, welche die Verfassung Deutschlands jedem Eigenthume deutscher Staatsangehörigen verbürgen soll, verkündet,
2) die Fälle, in welchen fürohin die Verfügung über das Eigenthum beschränkt sein soll, bezeichnet,
3) die Umgestaltungen, welchen einzelne, bisher unter gesetzlichem Schutze bestandene, Eigenthumsrechte unterworfen werden wollen, normirt werden.

Die, der letzteren dieser drei Richtungen verfallenden Bestimmungen sind, so viel die speciellen Verhältnisse der Lehen- und Jagdherrlichkeit anbelangt in die §§. 29 und 32, in allen übrigen Beziehungen aber in die inhaltschweren §§. 27 und 28 niedergelegt.

Eine der schwierigsten legislativen Aufgaben ist diesen zwei §§. der „Grundrechte“ gesetzt; denn es handelt sich darum, Zustände uud Institutionen, welche seit Jahrhunderten die Grundlage der Besitzes- und Eigenthums-Verhältnisse einer überwiegenden Zahl deutscher Staatsbürger — in manchen Gegenden sogar die Grundlage des staatlichen Organismus — waren, Institutionen und Eigenthums-Formen, welche im Laufe der Zeiten sich nicht aller Orten in Deutschland völlig gleichmäßig gebildet haben, ja für welche nicht einmal überall gleiche Bezeichnungen und Rechtsfolgen bestehen, nämlich die bäuerlichen Verhältnisse und die ihnen korrespondirenden Eigenthums-Rechte und Nutzungen der bisherigen Grund- und Gutsherren durch wenige dem Verfassungsgesetze einzuverleibende Sätze vom Grunde aus umzubilden.

Wo solche Aufgabe Lösung finden soll, da ist jedes Glied in der Kette der zu erlassenden Bestimmungen, ja jedes Wort von höchster Bedeutung, denn es kommt darauf an:

erstens daß jede dieser Bestimmungen, ja jeder Ausdruck, für ganz Deutschland gleichverständlich sey, überall das Gleiche bedeute und gestalte;

zweitens daß in dem Augenblicke der Aufhebung des bisher Bestandenen, das neue Recht mit zweifelloser Präzision dispositiv begründet, Unsicherheiten und Kontroversen vorgebeugt werde, und jeder Theil klar erkenne, was von ihm gefordert und was ihm verheißen wird;

drittens, daß bei der Umbildung des bisherigen Rechtszustandes mit Gerechtigkeit verfahren und jener Gewährschaft, welche jedem Eigenthume überhaupt, insbesondere aber für den Fall der Enteignung zur Seite gestellt ist, entsprechend Rechnung getragen werde.

Zu erörtern: ob der Inhalt der §. §. 27 und 28 den eben bezeichneten Anforderungen vollständig entspreche, oder ob und in welchen Beziehungen er zu wesentlichen Erinnerungen und Reklamationen Stoff darbiete? ist die Bestimmung dieser Blätter, für welche Beruf und Aufforderung in dem Umstande liegt, daß die vorläufig gefaßten Beschlüsse noch nicht als definitiver Ausspruch erscheinen, sondern die hohe National-Versammlung selbst, vor der bindenden Beschlußfassung die Stimme der Betheiligten und Jener, denen das Entstehen lebenskräftiger Rechtsgestaltung an dem Herzen liegt, vernehmen will; sohin mit Zuversicht gehofft werden darf, begründetes Vorbringen werde nicht unbeachtet gelassen, sondern bei der schließlichen Beschlußfassung gewürdiget und berücksichtiget werden.

Digitized by Google

§. 1.

Der Wortlaut der hier abzuhandelnden §. §. ist folgender:

„§. 27. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verband hört für immer auf.

„Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) „die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle anderen „einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheits-Rechte,
2) „die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art;
3) „die aus dem guts- und schutzherrlichem Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

„§. 28. Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen „sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Pflich- „tigen, insoferne die Gesetzgebung nicht die unentgeldliche Aufhebung einer oder der „anderen begründet findet."

„Die näheren Bestimmungen hierüber, und über die Art der Ablösung bleiben der Gesetzgebung der einzelnen „Staaten überlassen.

„Es soll fortan kein Grundstück, weder durch Gesetze, noch durch Vertrag oder durch einseitige Verfügung mit „einer unablösbaren Rente belastet werden.

„Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Die Normen der Ablösung bestimmt die „Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

„Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisherigen Berechtigten „dafür oblagen."

Dieser Wortlaut der Beschlüsse ist nach dreifachem in nachstehenden Fragen sich aussprechendem Richtpunkte zu analisiren:

I. Welches ist der dispositive Inhalt, und der innere Zusammenhang der beschlossenen Bestimmungen?
II. Sind dieselben völlig klar, erschöpfend, und in allgemeiner legislativer Beziehung gerechtfertiget?
III. Sind sie insbesondere auch gerechtfertiget im Hinblicke auf die, dem Eigenthumsrechte der bisherigen Berechtigten nicht zu versagende, Berücksichtigung?

Zu I. Der dispositive Inhalt der §§. 27 und 28 und ihr innerer Zusammenhang stellt sich in folgenden Sätzen dar:

1) Der Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verband hört für immer auf.
2) Alle Hoheits-Rechte sind aufgehoben. Daher sind patrimonielle Gerichtsbarkeit, grundherrliche Polizei, so wie alle anderen, einem Grundstücke oder einer Person zuständigen, Hoheits-Rechte mit allen daraus fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben aufgehoben.
3) Aufgehoben sind ferner die aus den guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.
4) Die Aufhebung der hier in Ziff. 2 und 3 aufgeführten Rechte und Nutzungen findet ohne Entschädigung statt.
5) Auch die auf Grund- und Boden haftenden Abgaben unentgeldlich aufzuheben, wird der Gesetzgebung vorbehalten; soferne aber dieses nicht geschieht, sind sie ablösbar, und es bleibt die Feststellung der Art der Ablösung den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.
6) Mit den aufzuhebenden Rechten fallen auch die dem Berechtigten bisher dafür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten hinweg.

§. 2.

Zu II. Gegen diesen Inhalt und die Redaktion der vorläufig gefaßten Beschlüsse drängen sich (auch abgesehen von der weiter unten näher zu beleuchtenden Entschädigungsfrage) höchst wesentliche Bedenken auf, deren Gewicht sich sicherlich, wenn die vorläufige Fassung unverändert zum Gesetz erhoben würde, bei jedem Schritte ihrer praktischen Durchführung in der Gestalt von Zweifeln, Kontroversen oder von unverkennbarer Rechtsverletzung fühlbar machen würde.

Vor allem ist zu fragen: von welchem obersten leitenden Prinzipe die ganze Kette von Bestimmungen ausgehe? Dieses Prinzip ist in dem Eingangssatze des §. 27 mit den Worten ausgesprochen: „Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verband hört für immer auf." Die Schlußworte dieses Satzes „hört für immer auf" haben einen

Digitized by Google

doppelten Inhalt, indem sie unzweideutig ausgesprochen, daß jener Verband, welcher sich unter die Begriffe von Unterthänigkeit und Hörigkeit subsumirt

a.) da wo er sich jetzt findet, aufgehoben werde (aufhöre)

b.) in Deutschland nirgends, in keiner Weise, und zu keiner Zeit mehr eingeführt werden dürfe.

Dieser Theil des ausgesprochenen obersten Prinzipes ist völlig klar und mit ihm stehet im Einklange, wenn in dem 3ten Absatze des §. 28 verfügt wird, daß von nun an kein Grundstück mehr mit unablösbarer Abgabe oder Leistung belastet werden dürfe.*)

Eine andere Frage aber ist,: ob auch die für die Begriffsbezeichnung des aufzuhebenden Verbandes gewählten Ausdrücke „Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verband" ebenso klar und erschöpfend seyen?

a.) Der Ausdruck „Hörigkeit" ist für ganz Deutschland gleichverständlich und obwohl für das darunter begriffene Verhältniß in einigen Gegenden auch andere Ausdrücke (z. B. Leibeigenschaft) gangbar sind, so ist doch kein Ort in Deutschland, wo man nicht im Klaren darüber wäre, was unter Hörigkeit verstanden werde.

Gegen die Wahl dieses Ausdruckes ist also nichts zu erinneren; wohl aber ist hervorzuheben, daß eine persönliche Hörigkeit zur Zeit wohl in keinem, sicherlich aber nicht in dem südlichen Theile Deutschlands mehr zu finden ist, und auch die dingliche wurde bereits — wenn nicht in allen, doch in den meisten deutschen Staaten — auf dem Wege der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Gesetzgebung aufgehoben, und in ein ganz verändertes Rechtsverhältniß umgestaltet.

Da wo Hörigkeit in früherer Zeit bestand, dieselbe aber entweder schon vor der Aufhebung der alten deutschen Reichsverfassung (1806) oder seitdem aufgehört hat; und in eine andere Rechtsgestaltung, bei welcher von Unfreiheit der Personen keine Rede mehr ist, unter der Autorität und dem Schutze der Gesetze umgebildet worden ist, da kann das jezt bestehende Verhältniß nicht als eine noch bestehende Hörigkeit, das längst Beseitigte nicht als noch Existirend behandelt werden, sondern der durch die stattgefundene Umwandlung der Hörigkeit gestaltete Rechtszustand ist nach dem Stande der Gegenwart, und nach Dem zu beurtheilen und zu behandeln, was in dem Akte der Umwandlung — durch Gesetz oder durch Vertrag — die Grundlage des unter den Betheiligten bestehenden neuen Rechtsverhältnisses geworden ist.

Das hier Erwähnte wird einer Beanstandung nicht unterworfen werden können, und es wird unmöglich seyn, zu mißkennen, es seye nöthig, durch irgend eine, den Grundrechten einzuverleibende oder bei deren Publikation auszusprechende Bestimmung fürzusorgen, daß nicht in dem Vollzuge dem Gesetze eine so unmotivirte als unbeabsichtigte rückwirkende Kraft gegeben, oder doch Zweifel und Unsicherheit über Rückgriff desselben in die schon früher umgestalteten Rechtsverhältnisse offen gelassen werde.

b.) Minder klar und erschöpfend als der Ausdruck „Hörigkeit" ist der ferner in dem Eingangssatze des §. 27 gewählte Ausdruck „Unterthänigkeits-Verband"

In dem eigentlichen Sinne bedeutet Unterthänigkeit das Verhältniß des Staatsbürgers zu der obersten Staatsgewalt, und in mehreren deutschen Staaten ist selbst mit Strenge darauf gesehen worden, daß jene Bezeichnung in keinem anderen Sinne verstanden, gebraucht und geduldet werde, während auf der andern Seite allerdings in manchen Gegenden das Wort „unterthänig" auch als Bezeichnung des Angehörens unter irgend ein Herrenrecht herkömmlich erscheint, so daß dort auch von Grundbarkeits-Schutz- oder Gerichts-Unterthanen in dem örtlichen Sprachgebrauche und in dem Geschäftsstyle die Rede ist.

Jedenfalls ist es unbestreitbar, daß der Begriff „Unterthänigkeits-Verband" in jenem Sinne, in welchem er in §. 27. das oberste Princip der Aufhebung bisher bestandener Privatrechte bezeichnen soll, nicht überall in Deutschland gleiche technische Bedeutung habe.

Nichts destoweniger wird man sicher gehen, wenn man von der, durch die Auffassung aller einzelnen Bestimmungen der fraglichen §§. sich rechtfertigenden, Voraussetzung ausgeht: Der Ausdruck „Unterthansverband" in dem Eingange des §. 27. solle so viel sagen, als wenn es also lautete:

---

*) Die hier gebrauchten Worte weichen von der Redaktion des vorläufig beschlossenen dritten Absatzes des §. 28 ab. Derselbe lautet nehmlich also: „Es soll fortan kein Grundstuck weder durch Gesetz noch durch Vertrag noch durch einseitige Verfügung mit einer unablösbaren Rente belastet werden." Da aber die Subcommission des Verfassungs Ausschusses motivirt beantragte die als entsprechender nachgewiesene Fassung: „Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden", anzunehmen, und diesem Antrage voraussichtlich beigepflichtet werden dürfte, so wurde sich hier oben an diesen neueren Redaktions-Vorschlag angehalten.

Digitized by Google

„Wie der Hörigkeits-Verband, so soll auch der Gerichts-Schutz- und Grundherrlichkeits-, sowie jeder andere Verband, in Folge dessen einzelnen Staatsangehörigen Herren-Rechte über die Personen oder Güter anderer „Staatsbürger, oder Ansprüche auf unablösliche Leistungen zustehen, aufgehoben sein.“

Wie wichtig es jedoch sei, daß in der grundgesetzlichen Bestimmung mit klaren Worten und in präziser Fassung, jene Rechtsverhältnisse bezeichnet werden, welche aufgehoben und umgebildet werden sollen, dürfte in dem Verlaufe dieser Erörterung zweifellos gestellt werden.

§. 3.

Wohl sind in Ziffer 1, 2, 3 des §. 27. und in §. 28. bestimmte Kategorieen aufzuhebender oder der Ablösung zu unterwerfender Rechte und Nutzungen genannt, und zwar in Ziff. 1 und 2 des §. 27 dasjenige, was unter dem Kollektiv-Begriff der „Hoheits-Rechte“ subsumirt wird in Ziff. 3 desselben §.: „der guts- und schutzherrliche Verband“ und in §. 28. die (unzweifelhaft) auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen; allein schon der angewendete Kollektiv-Begriff der „Hoheits-Rechte“ führt zu höchst wesentlichen Bedenken und Erinnerungen.

1) In keiner Beziehung wird hinsichtlich jener Rechte und Nutzungen, welche nach Ziff. 1 und 2 des §. 27 aufgehoben werden sollen, der Ausdruck „Hoheits-Rechte“ als die wirklich entsprechende, die als auf sie passende Bezeichnung erachtet werden können.

Bei jenen Städten, Stiftungen, Körperschaften und Adelichen, welche im Besitze von Gerichtsbarkeits- und Polizei-Gewalt standen, aber nicht der Klasse der Reichsstände oder der Reichsunmittelbaren angehörten, sondern schon in der Vorzeit dem Landsässigkeits-Verbande und der Landeshoheit von Einzelstaaten unterworfen waren, ist und war zu allen Zeiten der Begriff von „Hoheit und Hoheitsrechten“ als Bezeichnung des Titels, auf welchem ihr Besitz der jetzt in Frage stehenden Rechte ruhte, unanwendbar, und auch auf die ehemaligen Reichsunmittelbaren und Reichsstände hat dieser Begriff, und dieser Rechtstittel, (wenn und sofern auch etwa die ursprüngliche Entstehung von Rechten, welche bis jetzt belassen blieben, theilweise mit der früheren Unmittelbarkeit und Landesherrlichkeit verwebt gewesen sein mag;) seit dem Jahre 1806 seine Anwendbarkeit verloren. Die Rheinbundesakte hat dieselbe durch das Schaffen eines anderen Rechtszustandes beseitiget.

Jene Urkunde unterwarf, wie den unmittelbaren Adel, so auch die kleineren ehemaligen Reichsstände, welche nicht zu Gliedern des Rheinbundes aufgenommen wurden, der Landeshoheit ihrer neuen Souveräne, und gestaltete sie zu wahren Unterthanen derselben. Wohl hat die Rheinbundesakte diese neuen Unterthanen nicht ohne alle Sicherung der unbedingten Willkür ihrer neuen Hoheitsherren überlassen, sondern für sie einen festen Rechtszustand geregelt, welchem laut der, den Besitz der Souveränitätsrechte auf dem Wege förmlichen Vertrages übergebenden, „Ueberweisungs-Urkunden“*) die Kraft von Bedingungen beigelegt wurde. **) Sie hat in ihrem Art. 26. die auf die Souveräne übergehenden, in ihrem Art. 27. die den ehemaligen Reichsständen zu belassenden Rechte und Nutzungen ausscheidend aufgezählt, und für letztere — damit in dem Laufe der Zeit Anfechtung oder Entzug aus dem Titel hoheitlichen Ursprungs oder hoheitlicher Natur nicht stattfinden könne — ausdrücklich die Rechtsnatur und Gewährschaft, welche dem Belassenen zur Seite stehen soll, festgestellt, indem sie der Enumerirung der belassenen Rechte und Nutzungen die Bestimmung voransendete:

> „Les princes et comtes .... conserveront chacun comme propriété patrimoniale „et privée“ etc., d. i. „den Fürsten und Grafen soll hinfür in der Eigenschaft eines Patrimo„nial- und Privat-Eigenthums verbleiben ꝛc.

Urkundlich und unwiderlegbar stehet es also fest, daß auch den ehemaligen Reichsständen gegenüber jene ihnen belassenen Rechte und Nutzungen, deren Enteignung nunmehr beschlossen wird, nicht als Hoheitsrechte, sondern auf dem Standpunkte des Privateigenthums zu behandeln seien; denn dieselbe Akte, welche das Unterthans-Verhältniß jener Reichsstände und Reichsangehörigen schuf, hat korrespondirend damit, und mit gleicher Kraft, das Belassene zum Privateigenthum gestempelt, und ihm nebst weiteren Garantien auch jene zur Seite gestellt, welche in der Unverletzlichkeit jeden Privateigenthums liegt. Nicht der vor 42 Jahren (1806) bestandene, sondern der nun bestehende Rechtszustand kann und will jetzt von der Gesetzgebung in das Auge gefaßt und für Gegenwart und Zukunft der Reglung und Umbildung unterworfen werden.

---

*) „Proces verbaux de remise“.

**) „Cette remise a été faite sous les conditions suivantes“ etc. .. De tout ce que dessus accépté par S. E. au nom „de son Souverain nous avons dressé le présent procès verbal en six expéditions etc.

Digitized by Google

2) Auf diesem Standpunkte ist, wie gezeigt, der Ausdruck „Hoheits-Recht“ auf keinen der gegenwärtigen Unterthanen eines deutschen Staates anwendbar, und würde denselben wirklich als der Begriff, oder als die Kollektiv-Bezeichnung oder als das Fundamental-Merkmal der nun aufzuhebenden Rechte gebraucht werden, so würde eine darauf gebaute grundgesetzliche Verfügung

entweder zu gar keinem Resultate führen, — weil der Nachweis leicht zu liefern wäre, daß es sich bei jedem einzelnen Betheiligten wirklich nicht um Befugnisse, die als Hoheits-Rechte besessen wurden, handle und weil somit die Durchführung dessen, was das Gesetz allgemein feststellen will, entkräftet wäre,

oder sie müßte zu unverkennbarer Rechts-Ungleichheit und zu Resultaten lenken, die viel weiter greifen, als beabsichtigt werden will und kann.

Auf Korporationen und Individuen nämlich, welche nie im Besitze landesherrlicher (Hoheits-) Rechte standen, könnte dieser Ausdruck in keinem Falle Anwendung finden, während er Jenen gegenüber, welche vor 1806 in dem Besitze der Landesherrlichkeit waren, nur dann praktisch werden könnte, wenn (was jedoch gewiß von dem Streben der hohen deutschen National-Versammlung ferne liegt,) beabsichtiget würde, oder es in dem Reiche der Möglichkeit läge, die, durch die Rheinbundes-Akte geschaffene, in der Normal-Deklaration vom 19. März 1807, sowie in der Bundes-Akte und in den Verfassungen der Einzelstaaten festgehaltene, mit den Garantieen des Bundes versehene, und seit 42 Jahren in Kraft erhaltene Basis des modernen Rechtszustandes und des Eigenthums der vormaligen Reichsstände und unmittelbaren Reichsangehörigen völlig zu ignoriren, und selbe nebst allen korrespondirenden Staatseinrichtungen und Gesetzen als nicht existirend zu behandeln.

3) Daß mit dem Aufhören der Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte alle daraus fließenden Befugnisse und Nutzungen für den bisherigen Berechtigten aufhören, ist ein Folgesatz, welcher sich auch dann nicht alterirt, wenn die Aufhebung der Gerichtsbarkeit nicht unter den Begriff aufzuhebender Hoheitsrechte subsumirt wird. —

Wenn aber in Ziff. 1 und 2 des §. 27. ausgesprochen wird, daß alle aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, aus der grundherrlichen Polizei „oder aus anderen, einem Grundstücke oder einer Person zuständigen, Hoheitsrechten fließenden „Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art ohne Entschädigung aufgehoben werden“, so dringt sich von selbst die Frage auf: welches denn jene „anderen“ Rechte und Abgaben, jene „Befugnisse, Exemtionen“ u. s. w. seien, die hiernach ohne Entschädigung aufhören sollen?

Ist es erwiesen, daß weder rücksichtlich der Gerichtsbarkeit und Polizei noch auch anderer ihnen bisher unter gesetzlicher Autorität belassenen Rechte der Titel des Besitzes dieser Rechte für die Berechtigten ist jetzt einem „Hoheitsrechte“ gefunden werden könne, so fehlt der Anhaltspunkt für die Subsumtion unter den Begriff „aufzuhebender Hoheitsrechte.“ Würde aber auch — wie nicht, — in thesi die Ansicht, als seie der Begriff von „Hoheitsrechten auch itzt noch auf einzelne der den Berechtigten bisher belassenen Befugnisse anwendbar, gerechtfertiget erscheinen können, so stünde dennoch jedenfalls so viel fest, daß in den §§. 27. und 28. weder der mit dem Worte „Hoheitsrecht“ zu verbindende Begriff, noch auch der Umfang desselben und eben so wenig die Merkmale, welche einzelne Rechte demselben unterwerfen sollen, angegeben seien, es daher auch von dieser Seite aus betrachtet, an festen Richtpunkten für die Subsumtion gebreche.

So wie jetzt die Bestimmungen lauten, kann nicht der einzelne Interessent, und können nicht die zum Vollzuge berufenen richteramtlichen oder administrativen Behörden klar erkennen, welche Rechte und Nutzungen als „Hoheits-Rechte“ der Aufhebung unterliegen sollen, sondern die Redaktion läßt Lücken und Zweifel offen, welche dem Vollzüge einen mit der „Gleichheit vor dem Gesetze“ und mit der Rechts-Sicherheit unvereinbaren Spielraum gewähren.

4) Wollte man hiegegen einwenden jeder Zweifel löse sich, weil der §. 27 sowohl die dinglichen, als die persönlichen d. i. alle einem Grundstücke oder einer Person zuständigen „Hoheitsrechte“ ohne Ausnahme aufhebe, so wäre zu erwiedern, daß die Spaltung in persönlich und real an und für sich nicht den Begriff von „Hoheits-Rechten“ erläutern, oder ihn da anwendbar machen könne, wo ein Hoheitsrecht überhaupt nicht vorhanden sondern, sogar ein anderer Rechts- und Besitzes-Titel nachweisbar ist. Die Eintheilung in persönlich und dinglich, ist völlig verständliche und passende, wenn es sich um das rein dem Gebiete des Civil-Rechtes verfallende, Rechts-Institut der Servituten handelt; allein dieser Rechts Begriff ist mit dem der Hoheitsrechte nicht ident; sondern davon wesentlich verschieden, und den Hoheitsrechten entspricht die Abtheilung in dingliche und persönliche nicht.

Würde entgegnet werden, die vorläufig beschlossene Faßung des §. 27 unterlege dem Ausdruck „Hoheitsrechte“ den Begriff der Regalien, so stehet — jedes auf diese Entgegnung zu bauende Argument entkräftend, — abermal fest, daß Regalien und Hoheit (superioritas territorialis) nicht synonyme Begriffe seien und niemals als solche galten.

Regalien, die man als die höheren bezeichnet (regalia majora) sind allerdings als wesentliche Atributionen der

Digitized by Google

Landeshoheit erkannt und konnten als solche nicht in den Privat Besitz übergehn während jene Regalien, die den Namen der kleineren uneigentlichen oder nutzbaren führen (regalia minora) zu allen Zeiten durch Verleihungen, Veräußerung u. s. w. rechtsgiltig in den Besitz von Privaten, Korporationen ꝛc. übergehen konnten, und dahin auch in dem Laufe der Jahrhunderte häufig übergegangen sind. Gelangend in die Hände dieser Besitzer, stand ihnen rechtmäßiger Erwerb (justus titulus) zur Seite und sie wurden dann nicht als Hoheits-Rechte, sondern in der Eigenschaft eines wahren wohlerworbenen Privat Eigenthums besessen, in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen, welchen sie unterworfen blieben, genützt, und sie unterlagen gleich jedem andern Privat-Eigenthum der freien Disposition der Eigenthümer, mittelst Kauf, Vererbung, Tausch ꝛc. ꝛc.

Bei dieser Art und Natur des Besitzes, ist der Begriff des hoheitlichen Besitzes, oder des Besitzes von Hoheits-Rechten, auf die solche Regalien besitzenden Privaten nimmermehr anwendbar, und es dürfte hier darauf zu erinnern sein, mit welchem Gefühle des Entsetzens die öffentliche Stimme in Deutschland sich erhob, als (in einem ganz analogen Falle) den Domänen Käufern in Hessen jene Staats Domänen, welche sie unter Napoleonischem Besitze erworben hatten, deßhalb unentschädigt entzogen werden wollten, weil die frühere Regierung, hoheitliches Gut zu veräußern, nicht berechtiget gewesen, und die Gegenwärtige nicht verpflichtet seye, solche Veräußerung als rechtgiltig anzuerkennen.

5) Zu allem Ueberflusse weiset aber die deutsche Rechtsgeschichte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit noch speziell nach, daß die niedere sich nicht als Hoheitsrecht, oder aus einem solchen entwickelt hat, sondern daß sie nicht selten auf der Basis der Grundbarkeit und Vogteilichkeit entstanden ist, und sich mit diesen Institutionen eng verbunden, ausbildete — nicht ident mit, sondern gegenüber und untergeordnet der landesherrlichen (hoheitlichen) Gerichtsbarkeit.

Abgesehen von allen übrigen Gründen würde also schon ihrer speciellen Natur und Entstehung wegen die niedere Gerichtsbarkeit nie unter den Begriff von „Hoheitsrechten“ fallen, und da nicht inbegriffen sein, wo es sich nur um Aufhebung von Hoheitsrechten handelt.

Unzweifelhaft dürfte durch die bisherige Erörterung dargethan seyn, daß der in Ziff. 1 und 2 des §. 27 als Prinzips Bezeichnung gewählte Collectiv-Begriff „Hoheits-Recht“ auf die den bisherigen Berechtigten gegenüber umzugestaltenden Rechtsverhältnisse nicht anwendbar seye, und dem unerläßlichen Erfordernisse präciser, klarer, die Subsumtion sicher regelnden Bestimmung nicht entspreche.

§. 4.

Allein auch in anderer, noch viel tiefer greifender Beziehung, erweiset sich jene Redaktion als unhaltbar, ja als unmöglich.

1) Der Staat selbst ist eine moralische, der Regent eine physische Person.

Sollen nun alle einer Person zuständige Hoheitsrechte aufgehoben seyn, und soll dieser Bestimmung wie sie lautet die Kraft grundgesetzlicher Wirkung beigelegt werden, so wird daraus direkter und folgerichtiger als die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, die Auflösung des Unterthans-Verhältnißes, die Lösung der hoheitlichen Gewalt des Staates, und mit ihr des gegenwärtigen Staaten Prinzipes hervorgehen.

2) Jedenfalls sind die Steuern Auflagen, welche in Folge des Hoheits-Verbandes zu entrichten sind, und werden die „Hoheitsrechte“ mit allen daraus fließenden „Befugnissen und Abgaben jeder Art“ als aufgehoben erklärt, so wird folgerecht jede Steuer Zahlung aufgehoben.

3) Wollen unter dem Ausdrucke Hoheitsrechte auch die Regalien begriffen werden, so ist zugleich über die in dem Besitze des Staates befindlichen nutzbaren Regalien der Staab gebrochen, und die daraus fließenden Renten, sind aus den Einnahmen der Staaten zu streichen.

4) Wird die Patrimonial Gerichtsbarkeit und grundherrliche Polizei mit allen daraus fließenden Befugnissen und Abgaben jeder Art lediglich als aufgehoben verkündet, so sind dem maaßgebenden Wortlaute nach die betreffenden Gerichtsangehörigen jeden Gerichtszwanges und jedenfalls der ferneren Zahlung von Gerichts-Taxen und Sporteln entbunden.

5) Hieraus und im Hinblicke auf den Inhalt der in §. 3. niedergelegten Bedenken dürfte sich die Ueberzeugung feststellen, daß es unausführbar seye, auf der gegenwärtigen Fassung der Ziff. 1. und 2. des §. 27. und auf dem Anbinden an den Begriff von „Hoheits-Rechten“ zu beharren, sondern daß die Fassung nothwendigerweise in nachstehender Art umgebildet werden müsse:

„Die noch bestehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit und grundherrliche Polizei übergehen mit den daraus fließenden Einnahmen und darauf haftenden Lasten auf den Staat.“

Digitized by Google

§. 5.

Auch jene Begriffs-Bezeichnungen, auf welche die Verfügungen des §. 27. Ziff. 3. und des §. 28. gebaut sind, motiviren nicht unwesentliche Bedenken und Erinnerungen.

1) Die ebenallegirte Ziff. 3. erklärt nämlich die aus dem „guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden „persönlichen Abgaben und Leistungen" als — und zwar ohne Entschädigung — aufgehoben, während in dem darauf „folgenden §. 28. von den „unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen" ausgesprochen wird, sie seyen „ablösbar."

Vor Allem ist hier hervorzuheben, daß der Ausdruck „gutsherrlich, Gutsherrlichkeit," nicht sowohl ein juristisch technischer Begriff präzisen Umfanges, als vielmehr eine zum Sprachgebrauche gewordene Kollektiv-Bezeichnung von verschiedenen Verhältnissen und Zuständigkeiten seye, mit welcher eine scharf bezeichnete Begränzung von bestimmten Rechten und ihren Merkmalen nicht verbunden ist und daß deshalb mit dem Worte „gutsherrlich" ein fester Anhaltspunkt für gesetzliche Verfügungen nicht gegeben werde.

2) Vollständig klar dagegen ist der mit Vogteilichkeit gleich bedeutende Ausdruck „Schutzherrlichkeit." Der Grundherrlichkeit ist in den §. §. 27. und 28. nicht erwähnt, und doch kann bei genauer Würdigung des Inhaltes jener Stellen der Beschlüsse nicht gezweifelt werden, daßin Ziff. 3. des §. 27. und in §. 28. auch das künftige Schicksal der Grundherrlichkeit normirt werden soll.

3) Ist hiernach anzunehmen, daß unter „guts- und schutzherrlich" der „grund- und schutzherrliche Verband" zu verstehen sey, so gelangt man zu der Schlußfolge, daß alle persönlichen Abgaben und Leistungen, sie mögen aus dem grund- oder vogteilichen (schutzherrlichen) Verbande fließen, aufgehoben, die auf Grund- und Boden haftenden aber ablösbar werden sollen.

Die Verbindung der Grundbarkeits- und Schutzherrlichkeits-Gefälle in eine und dieselbe Bestimmung rechtfertiget sich gebieterisch durch den Umstand, daß beide Verhältnisse beinahe überall in der engsten Verbindung mit einander entstanden sind, und sich in einander eng verwebt ausgebildet haben, so daß es unmöglich wird, sie zu trennen.

4) Dagegen würde es zahllose Streitigkeiten und Verwicklungen in das Leben rufen und die Rechte der Partheyen gänzlich dunkel und unsicher stellen, wenn die Scheidelinie zwischen Aufhebung und Ablösung in das Wort „unzweifelhaft" gelegt, und wenn bei der zweiten Berathung beschlossen würde, darauf zu beharren: es seyen im „Gegensatze zu den aufzuhebenden Rechten nur die „unzweifelhaft auf Grund- und Boden haftenden" Abgaben und Leistungen ablösbar.

Bei Aufnahme dieses Wortes in das Grundgesetz würde das bloße Erregen eines Zweifels über die Realqualität den Vollzug der Ablösungs-Bestimmung paralisiren, und auch abgesehen davon, ist es bekannt, wie nur das lokale Recht, und oft nur der Wortlaut einzelner Urkunden darüber entscheiden kann, ob und in wiefern eine Leistung und Reichniß auf Grund und Boden hafte, oder rein persönlich sey?

Diese Fragen unter den Partheyen zu entscheiden und festzustellen, verfällt jedenfalls dem Richter-Amte nach dem jeden Ortes waltenden Rechte und Sachverhältnisse, während die Gesetzgebung nur das allgemeine Prinzip aufstellen kann, daß die auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben in Beziehung auf Ablösung von den wirklich und rein persönlichen zu trennen sind.

Ob es der Gerechtigkeit entspreche, für alle Abgaben und Leistungen, welche nicht als Reallasten erscheinen, den Grundsatz der Aufhebung ohne Entschädigung auszusprechen? ist eine andere Frage, die weiter unten, nicht aber hier zu behandeln ist, wo es sich nur um die Klarheit und Anwendbarkeit der vorläufig beschlossenen Anordnungen an sich handelt.

§. 6.

Daß durch die nun zu erlassenden grundgesetzlichen Normen nur das Geschick und die Umgestaltung der jetzt noch bestehenden grund- gerichts- und schutzherrlichen Rechte bestimmt, nicht aber auch die, bei früher statt gehabter Umgestaltung solcher Rechte durch Gesetz oder Vertrag stipulirte, Entschädigung mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden wolle und solle, dürfte, als in der Natur der Sache liegend, sich von selbst verstehen. Nichts destoweniger könnten Bedenken hierüber, aus dem ohne Erläuterung kategorisch also gefaßten Satz: „ohne Entschädigung sind aufgehoben" angeregt werden wollen.

Solcher Auslegung vorzubeugen ist offenbares Bedürfniß.

§. 7.

Wie immer von der verfassunggebenden National-Versammlung die Grenzlinien für die Aufhebungen mit und ohne Entschädigung gezogen werden mag, so ist es unter allen Umständen eine weitere, an das Grundgesetz zu

Digitized by Google

richtende, Forderung, daß seine deßfallsige Verfügung nicht unsicher und schwankend, sondern präzis bestimmend sei, und daß sie für Alle, die sich in gleichem Verhältnisse befinden, Gleiches verfüge.

Diesem Erfordernisse wird aber dann nicht genügt, wenn zwar der Grundsatz, daß die auf Grund und Boden haftenden Leistungen und Abgaben „ablösbar" seien, als allgemeines Recht verkündet, zugleich aber (erster Absatz des §. 28.) den Gesetzgebungen der Einzelstaaten freigelassen würde, auch für solche Rechte und Abgaben nach freiem Gutdünken Ablösung nicht eintreten zu lassen, sondern dieselbe ohne Entschädigung aufzuheben. Eine solche Bestimmung würde dem Prinzipe der Gleichheit Aller vor dem Gesetze zuwiderlaufen; sie würde die Interessenten nie zur Sicherheit über ihren Rechtszustand gelangen lassen, sondern in unaufhörlicher Schwebe und Besorgniß erhalten, und ebensowenig würde sie mit dem Grund-Prinzipe der künftigen Gestaltung Deutschlands und der Verhältnisse aller Deutschen zu der obersten Central-Gewalt vereinbar sein.

Dieses oberste Prinzip will, daß die dispositiv oder prohibitiv entscheidende Norm aus dem Centralpunkte ausgehe und allen Orten gleichmäßige Anwendung finde. Würde aber den Gesetzgebungen der Einzelstaaten das unbeschränkte und diskretionäre Recht eingeräumt, nach eigenem Gutdünken in Gegenständen zu verfahren, worüber das centrale Organ sich prinzipiell bereits normirend ausgesprochen hat, so wäre auf eine — zu tief eingreifender Folgerung führende — Weise der fundamentale Grundsatz der neuern Ordnung der Dinge zerrissen, und die Berufung an die Central-Organe selbst bei dem unverkennbarsten Eingreifen in beschlossenes Grundrecht zur Unmöglichkeit gemacht.

§. 8.

Zu III. Berechtiget das bisher Angeführte zu der Ueberzeugung, daß — auch abgesehen von der Art und Weise, wie nach der gegenwärtigen Fassung der §§. 27 und 28 die Entschädigungsfrage in materieller Beziehung geregelt werden soll — die Fassung jener Paragraphen in mannigfacher Beziehung der Revision und Aenderung bedürfe, und solche auch wirklich zu erwarten habe, so erübrige, noch, in eine nähere Erörterung der vorläufig beschlossenen Entschädigungs-Bestimmungen und der dagegen zu erhebenden gerechten Erinnerungen einzugehen.

1. In dem §. 25. ist mit der unbedingtesten Allgemeinheit verkündet, und als Grundrecht aller Deutschen erklärt, „das Eigenthum ist unverletzlich"; der §. 6. der Grundrechte spricht mit gleicher Allgemeinheit aus: „alle Deutsche sind gleich vor dem Gesetze"; und mit eben derselben unbedingten Allgemeinheit verbürgt der §. 26. allen Angehörigen des deutschen Volkes: „eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes „und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden."

Wenn der hierauf folgende §. 27 für eine ganze Reihe bisheriger Rechte und Nutzungen die, bei der gegenwärtigen Fassung in ihrer Tragweite, wie gezeigt, gar nicht mit Sicherheit zu berechnende, Verfügung enthält: „ohne Entschädigung sind aufgehoben"; so wird zugegeben werden müssen, daß sich bei dem ersten Anblicke der Schein eines augefälligen, unauflöslichen Konfliktes, der Schein der Aufnahme sich widersprechender Bestimmungen in ein und dasselbe Grundgesetz gebieterisch aufdringe, und es muß daher abgewogen werden, ob etwa dieser Schein ein trügender sei oder ob er das wahre Bild des Sachverhältnisses darstelle?

Diese Erwägung, wenn sie zu sicherem Resultate führen soll, muß sich Schritt für Schritt an die Verfügung des §. 26 anreihen, und zerfällt demnach in nachfolgende vier Fragen:

1) Ist bei jenem Entzuge, welcher in der durch §. 27 zu bewirkenden Aufhebung liegt, wirkliches Eigenthum betheiliget, sohin der Begriff der Enteignung anwendbar?

2) Ist in dem vorliegenden Falle die Enteignung (Aufhebung) aus „Gründen des gemeinen Besten" zu fordern?

3) Welches ist das Gesetz in dessen Folge hier die Enteignung in Anspruch genommen wird?

und endlich

4) Sind besondere mit den Grundrechts-Bestimmungen und mit den bisherigen Gesetzen vereinbare Gründe vorhanden, welche bei der Enteignung der hier fraglichen Eigenthumstheile ausnahmsweise den Entzug ohne Entschädigung rechtfertigen?

§. 9.

Die zweite dieser Fragen verwickelt nicht in weitläufige Untersuchungen, denn einerseits hat eine hohe National-Versammlung sich dafür entschieden, es sei das Aufhören der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, die Aufhebung jeden Grundbarkeits- und vogteilichen Verbandes, die Lösung aller Bindungen des Bodens und aller ehemaligen Herrenrechte aus Rücksichten des gemeinen Besten zu beschließen, und andererseits wird sich von den Betheiligten diesem Ausspruche in der Voraussetzung und Zuversicht gefügt, daß auch auf sie dasjenige werde angewendet werden, was allgemein für den Fall einer aus Gründen des gemeinen Besten geforderten Enteignung zugesichert und Rechtens ist.

Digitized by Google

§. 10.

Darauf aber: ob es sich in den §§. 27 und 28 um wirkliche Enteignung von Eigenthumstheilen handle? antworten die Geschichte, und antworten mit entscheidender Stimme die bisher in Kraft gestandenen und noch stehenden Gesetze und Verfassungen der Einzelländer und des gesammten deutschen Vaterlandes.

Die Kraft der Argumente, welche gebraucht werden, um darauf eine verneinende Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage zu stützen, dreht sich um den ursprünglichen Ankunftstitel der nun aufzuhebenden Rechts-Verhältnisse. Man sagt: die Gerichtsbarkeit könne nur von dem Staate allein ausgehen und nur ihm zustehen, sowie auch nur ihm zukomme und möglich sey, Schutz- und Schirm zu geben. Man fügt ferner bei: es widerspreche der Natur der Sache, und den Einrichtungen eines geregelten Staats-Lebens, daß einzelnen Staatsangehörigen über Andere die Ausübung von Rechten eingeräumt sei, die nur dem Staate gebühren; und es verletze solche Unterwerfung unter Herren-Rechte Einzelner die Würde, so wie das Gefühl der Mitbürger; und aus diesem allem wird gefolgert: die Aufhebung solcher Rechte sei nur eine Zurücknahme dessen, was der Staat nie hätte entäußern oder sich entwinden lassen sollen mit andern Worten, die Auflösung eines usurpirten oder doch in Zeiten der Gewalt und Barbarei entstandenen und schon deßhalb nicht länger zu duldenden Zustandes.

Auf diesen Boden sich stellend, schreitet man über die Untersuchung: was zum positiven Rechte geworden sey, und als solches jetzt noch wirklich gelte? hinweg, und mit der Anfechtung des, in graue Vorzeit zurückgehenden, Ankunfts-Titels, glaubt man die Rechtsgestaltungen von Jahrhunderten löschen und so behandeln zu können, als hätten sie und die Geschichte nie bestanden.

Hier ist, nicht der Ort tiefer in die rechtsgeschichtliche Entstehung und Ausbildung einzugehen, denn solche Erörterung, wenn sie eine erschöpfende sein sollte, würde die Aufgabe ganzer Bücher sein; so viel muß jedoch angeführt werden, daß — wenn es auch wirklich jetzt auf den ursprünglichen Ankunfts Titel ankommen könnte — dennoch das gegen die Rechtsmäßigkeit desselben aufgestellte Argument schon um deswillen nicht ausreichend sei, weil die thatsächliche Grundlage desselben höchstens auf einige Oertlichkeiten, nicht aber auf die allgemeine Ausbildung der fraglichen Rechts-Verhältnisse Anwendung finden kann.

Die niedere Gerichtsbarkeit und die Vogteilichkeit sind nachweisbar an vielen Orten, ja in der Regel, im engsten Zusammenhange mit der Grundbarkeit, d. i. mit der Verfügung des Grundeigenthümers über sein Grundeigenthum entstanden, und wurzelte in den Begriffen, welche man zu jener Zeit, mit der als das Höchste der Güter angesehenen Freiheit verband.

Groß war der Umfang der Rechte, welche dem freien Manne über Besitz und Familie im weitesten Sinne des letzteren Wortes zustanden, und enge die Einwirkung der Behörden hierauf. Das Gehöfte und das Familienrecht des Hausvaters in demselben waren so heilig und unverletzlich, als das Haus selbst, und für den Schutz von Beidem vertraute der freie Mann vor allem der eigenen Kraft. Wen er zur Bebauung seiner Güter verwendete oder wem er Theile desselben unter gewissen Bedingungen zur eigenen Bebauung überließ; d. i. wen er zum Kolonen aufnahm (Entstehungstitel des Kolonar Verhältnisses) oder wer seiner Kraft vertrauend, sich seinem Schutze unterwerfen wollte und deßhalb auf seinem Gute sich ansässig machte, der wurde in dieser Beziehung der Familie angeschlossen, genoß den Schutz des freien Besitzers und hatte sich, in Beziehung auf Disziplin und wegen Schlichtung der Händel, zunächst der Anordnung und Entscheidung des freien Hausvaters zu unterwerfen.

Derjenige, dessen Besitzthum so groß war, daß sich daraus eine Zahl von Gehöften bilden konnte, trat ihnen gegenüber in das dem ebenangeführten analoge Verhältniß ein, und aus dem deutschen Begriffe von Freiheit bildete sich so das Institut der Immunität, und mit ihm das der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Vogteilichkeit aus.

Ihre Wirksamkeit reichte bis an die Grenzen der, der Staatsgewalt vorbehaltenen höheren Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht, d. i. des durch die Grafen (Comites) und Herzoge ꝛc. zu übenden Königsbannes, war jedoch der unter Mitwirkung der Freien sich gestaltenden Gesetzgebung unterworfen. Das Bereich der Immunität erweiterte sich in der Folge durch die von deutschen Kaisern und Königen und im Verlaufe der Zeit durch Territorial-Landesherren ausgegangenen Verleihungen, Kapitulationen, Verträge u. s. w., und bildete sich allmählig auf dem, der damaligen Rechts-Lage und Verfassung entsprechenden gesetzlichen Wege, zu dem modernen Rechtszustande heran.

Mag man über die Zweckmäßigkeit desselben, über seine Vereinbarkeit mit den Forderungen und Gestaltungen der Neuzeit, und über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit seiner Aufhebung wie immer urtheilen; so ist es doch jedenfalls nicht gerechtfertiget, die Patrimonialgerichtsbarkeits- und schutzherrlichen (Vogteilichkeits-) Verhältnisse, als etwas zu bezeichnen, das in seiner ursprünglichen Entstehung und Ausbildung usurpatorisch und rechtswidrig erscheine,

Digitized by Google

und daraus den Schluß zu folgern, es seien — da für Unrecht keine Entschädigung zu leisten ist — diese bisherigen Verhältnisse, wo sie sich noch finden, ohne alle Entschädigung sofort aufzuheben.

Gesetzt aber auch, es wäre — wie nicht — der ursprüngliche, in der dunkeln Vorzeit aufzusuchende, Ankunfts-Titel als ein solcher zu bezeichnen, welcher auch nach den damaligen Rechts-Begriffen nicht als zweifellose Rechts-Begründung erscheine, so wäre es dennoch auf dem Standpunkte einer heute zu erlassenden Gesetzgebung unmöglich, ob dessen, was vor vier, fünf oder noch mehr Jahrhunderten beanstandet werden konnte, über das hinwegzusehen, was seitdem positives Recht wurde und noch ist. Könnte man also verfahren, und alle Rechtszustände auf die Ur-Atome der ersten Entstehung zurückverfolgen, so würde kein Recht mehr sicher sein, sondern alle positive Grundlage verlassen werden müssen.

An die Stelle des positiven Rechtes würden abstrakte, nur die individuelle Ansicht als Gesetz und Richtung anerkennende, Theorieen treten. Mit demselben Rechte, mit welchem jetzt über die Urtitel der hier abzuhandelnden Rechtsverhältnisse abgesprochen würde, könnte man z. B. die Theorie der Verjährung als ein Perpetuiren des Unrechts verwerfen, und zu dem Beschlusse gelangt werden, der Besitz an sich sei nicht wirksam, sondern die Rechtmäßigkeit desselben müsse nun überall — rückwirkend und ohne Berücksichtigung dessen, was in Folge der bisherigen gesetzlichen Anschauungsweise über Besitz und Verjährung als Recht galt — untersucht werden, und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung sei das Eigenthum eines Jeden erst neu zu regeln. Auch die Theorie, daß es unrecht sei, irgend eine Gattung von Vermögen in unbegränztem Maaße in den Händen eines Staatsbürgers sich sammeln zu lassen, könnte aufgestellt, und es könnte mit gleicher rückwirkender Kraft eine Maximal-Größe des in Zukunft zu duldenden und nun belassenden Vermögens aufgestellt zu werden.

Mit einem Worte: die Konsequenz des eben abgehandelten Einwurfes würde dahin führen, es müsse bezüglich aller Rechte von der Vergangenheit abgesehen, förmlich tabula rasa geschaffen, werden und eigentliches Unrecht liege nur in dem Begriffe und Bestehen positiven Rechtes.

Ist es überhaupt unmöglich, daß eine Gesetzgebung von solcher Grundlage ausgehe, so ist es ja insbesondere Aufgabe der nun zu beschließenden vaterländischen Verfassung und Grundrechte, daß sie ein festes, gegen alle, sohin auch gegen die in solchen Theorien liegende, Angriffe und Unsicherheiten schützendes Gebäude werden sollen, bei dessen Aufbau die garantirte „Unverletzlichkeit des Eigenthums“ zu den festesten Grundsteinen zählt.

Indem die neue Gesetzgebung das Prinzip dieser Unverletzlichkeit aufstellt, beziehungsweise diesen stets als obersten Richtpunkt heilig gehaltenen Grundsatz aufrecht erhält, kann sie nicht Umgang nehmen von dem, was das positive Recht zum Eigenthum gestempelt und mit dem gesetzlichen Schutze versehen hat.

Sie kann das Wort „Eigenthum“ nur in dem Sinne und Umfange auffassen, daß darunter alles verstanden sei, was heute vor dem Gesetze als Eigenthum gilt und daß mit der verkündeten Unverletzlichkeit des Eigenthums auch wirklich ausgesprochen werde, das jetzt bestehende Eigenthum sei und bleibe gesichert und werde entweder aufrecht erhalten, oder wenn seine Aufhebung und Umgestaltung begehrt wird, nach §. 26. behandelt, d. i. der Enteignung gegenüber entschädigt werden.

Wollte man die Möglichkeit anderen Verfahrens oder anderer Wortdeutung behaupten, wonach die Bestimmung in §. 25. „das Eigenthum ist unverletzlich,“ nicht mehr zu sagen habe, als: dasjenige sei unverletzlich, was man nun und in Zukunft als Eigenthum wolle gelten lassen, so würde jener Bestimmung eine eben so unhaltbare, als eines Grundgesetzes nicht würdige, Duplizität unterlegt. Jener als sicherndes Prinzip aufgestellte Grundsatz der Unverletzlichkeit würde dann allen positiven, klaren und erkennbaren Inhaltes, ja der inneren Wahrheit entbehren; er wäre nur ein hohles Wort, eine in der ersten Minute spurlos platzende Seifenblase!

Ja! es ist von Wichtigkeit, daß kein Deutscher berechtiget, ja genöthiget werde, einst nach der Vollendung und Verkündung des Grundgesetzes so von irgend einem Theile seiner Verfügungen zu urtheilen.

Wäre aber ein solches Urtheil vermeidlich, wenn — gegenüber der allgemeinen wegen Sicherheit des Eigenthums und wegen der Enteignungs Bedingungen in die §§. 25. und 26. niedergelegten Gewährschaften — in dem Vollzuge derselben ganze Klassen von Eigenthums Verhältnissen — von dieser Sicherheit eximirt werden würden, weil man ihre jetzige Eigenschaft als gesetzliches Eigenthum nicht will gelten lassen?

Was berechtiget denn dazu, die nach §§. 27. und 28. aufzuhebende, oder umzugestaltenden Rechte und Nutzungen von dem Begriffe des gesetzlich anerkannten und geschützten Eigenthumes auszunehmen? — Etwa weil die der Nutzung des Gerichtsherren verfallenden Früchte der Gerichtsbarkeit durch die jeweiligen Gesetze und Taxordnungen festgesetzt, Exzesse darin verpönt sind, und weil die Vogteilichkeits-Schutz- und Grundbarkeits-Rechte nicht unbedingter

Digitized by Google

Willkühr verfallen, sondern durch Gesetz und Vertrag geregelt, übermäßige Forderungen verpönt und rechtlich unwirksam sind? Findet denn das Verbot des Mißbrauches und gesetzlicher Schutz dagegen nicht bei jedem Eigenthume statt?

Oder sind nicht schon in den älteren Landrechten, und in den späteren Gesetzgebungen die Gerichtsbarkeits-, Vogtei-, Schutz- und Grundbarkeits-Verhältnisse unter den Gegenständen des Civilrechtes, die Nutzungen aus denselben unter den Vermögens-Rechten enthalten? — Haben nicht die Verfassungen der Einzelländer diese Rechte und Nutzungen als wahre Vermögenstheile aufgefaßt, und unter den Schutz der Gesetze gestellt?

Werden nicht diese Vermögenstheile, wie anderes Eigenthum, ja nicht selten höher, als die aus dem Grundeigenthume fließenden Renten dem Staate versteuert? Können jene Rechte und die daraus fließenden Nutzungen im Falle widerrechtlicher Vorenthaltung, nicht wie jedes Eigenthum mit der Vindikationsklage, und allen sonst zustehenden Rechtsmitteln verfolgt werden? — Sind sie nicht dem Verkehre — der freien Verfügung durch Kauf, Tausch und jede andere Veräußerungsart, wie jedes andere Eigenthum anheim gegeben, und sind sie nicht wie jedes unbewegliche Gut, Gegenstand der Hypothekenbestellung?

Welches Merkmal läßt sich also finden, das diese Rechte und Nutzungen in Beziehung auf ihre Eigenschaft als Eigenthum nicht mit jedem andern Eigenthum gemein hätten, und was könnte angeführt werden, um hier die Eigenthumseigenschaft mit der daran klebenden Unverletzlichkeit zu vertilgen, ohne daß zugleich die niederfällende Axt gegen die Sicherheit und Begründung jeden Eigenthums geführt werde?

Ist es hiernach unbestreitbar, daß die laut der §§. 27. und 28. aufzuhebenden Rechte und Nutzungen für Alle, die sich in rechtmäßigem Besitze derselben befinden, wahres Eigenthum und nach diesem Begriffe und den ihm zur Seite stehenden Geräthschaften zu beurtheilen und zu behandeln seyen, so treten überdieß bei einzelnen Klassen der Berechtigten noch besondere die Eigenthums-Eigenschaft nachweisende, die Nichtachtung derselben rechtlich unmöglich machende Verhältnisse und Garantieen ein.

Es ist nämlich bereits oben §. 3. darauf Bezug genommen worden, wie die Rheinbundes-Acte, und die in Folge derselben aufgenommenen Ueberweisungs-Verträge mit klaren Worten ausgesprochen haben, in welcher Rechtseigenschaft die hier fragliche, so wie alle übrige den damals mediatisirten Reichsständen belassene Rechte und Nutzungen von ihnen fortan besessen und ihnen gesichert seyn sollen.

Diese Rechtseigenschaft wurde dahin normirt: den ehemaligen Reichsständen sollen diese Rechte und Nutzungen von nun an „in der Eigenschaft als Patrimonial- und Privat-Eigenthum verbleiben" (conserveront chacun *comme propriété* patrimoniale et privée) und das Aufrechthalten dieses Besitzes und Besitztitels wurde nicht nur ausdrücklich „als Bedingung" der Mediatisirung stipulirt, sondern es wurde den Souverainen, unter deren Hoheit die ehemaligen Reichsstände übergingen, noch insbesondere die von ihnen feierlich übernommene Verpflichtung auferlegt, durch Acte der Gesetzgebung und auf dem Wege der administrativen Gewalt dafür zu sorgen, daß von keiner Seite — selbst nicht durch die Gerichte — in das also gestellte Rechts-Verhältniß eingegriffen werden könne.

Die Worte der desfallsigen Urkunde lauten also: „Les princes et comtes ... *jouiront de tous les droits*, qui leur »sont assurés par les articles 27. 28. et 31. du traité de Paris et S. M. le Roi etc. *tiendra la main à ce qu'au»cun de ses tribunaux n'y porte atteinte.*«

Im Vollzuge dieser Bestimmungen wurden in den einzelnen Staaten die Normativen über die künftige Einrichtung der Gerichtsbarkeits-Verhältnisse erlassen, über alle jene Gefälle und Nutzungen, welche den Betheiligten als Privateigenthum verbleiben sollen, Erhebungen und Liquidationen gepflogen, und auf diese verbleibende Vermögenstheile verhältnißmäßige Beträge der bestandenen Landes-Passiven überwiesen, so daß dem Fortbezuge der Nutzung auch oneroser Titel zur Seite stehet.

Diesen ehemaligen Reichsständen und dem Reichsadel gewährten auch die Fundamental-Gesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes Namens des gesammten Vaterlandes Garantie dafür, daß das, was ihnen bei ihrer Mediatisirung an Grundbesitz und Rechten als Eigenthum belassen wurde, auch fortan als solches werde aufrecht erhalten, oder — so ferne eine Umgestaltung nothwendig würde — entschädiget werden.

Die Organisation der Centralgewalt und der centralen Organe Deutschland's hat sich geändert; allein das, was in der Mediatisirung als materielles Recht der Betheiligten anerkannt oder geschaffen worden ist, und die dafür geleisteten Gewährschaften sind zur Stunde noch nicht aufgehoben, und eben so wenig sind jene Bestimmungen aufgehoben oder verlöscht, welche die oben erwähnten Garantieen zu integrirenden Theilen der völkerrechtlichen Urkunde vom 9. Juni 1815 — der „Wiener Congreß-Acte" — erheben und unter den, diesem Sachverhalte entsprechenden, Schutz des öffentlichen Rechtes stellen.

Digitized by Google

Zwar sollen in dem §. 28 der Grundrechte alle diese Rechtsgestaltungen und Rücksichten durch die Worte: „ohne „Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder Verpflichteten“ abgeschnitten werden; allein die Gerechtigkeit und Weisheit Einer hohen Nationalversammlung wird erwägen, daß staats- und völkerrechtliche Garantieen nicht so leicht aus dem Buche des Lebens gestrichen werden, und es ist gewiß weder in dem Rechte noch in anderen Staatsrücksichten ein Grund gegeben, der es in dem Augenblicke, welcher alle Deutsche zu einem nationalen Gefühle und Gedanken vereinigen soll, motivirte, daß einzelne Klassen unter ihnen, die doch nach nichts anderem streben, als für ihr Recht in einem und demselben Grundgesetze mit allen ihren Mitbürgern gleichen Schutz und gleiche Behandlung zu finden, genöthigt werden sollen, über ausnahmsweise erlittenes Unrecht klagen, und ihre Blicke dahin, wohin man sie nicht verweisen sollte, nämlich nach den ihnen verliehenen besonderen Garantieen richten zu müssen.

Gegen solche Ausnahmsbehandlung muß gewiß die verkündete Gleichheit vor dem Gesetze schützen.

§. 11.

Nun zu der Beantwortung der zwei letzten in §. 8. aufgestellten Fragen!

Sie sollen klar stellen: aus welchem Gesetze die Enteignung nun gefordert werde? und ob besondere mit dem Rechte vereinbare Gründe vorhanden seyen, um für die hier in Erörterung stehenden Zweige des Eigenthums auf dem Wege der Ausnahme, Enteignung ohne Entschädigung zu verfügen?

Nicht aus dem bisher bestandenen Rechtsverhältnisse leitet sich die Enteignung als Folgerung ab, sondern der bisherige Rechtszustand macht auch die hier fraglichen Rechte der, allem Eigenthume verliehenen, Sicherung theilhaftig. Nur die, jetzt-gestützt auf „Rücksichten des gemeinen Besten“ erheischte, Umgestaltung ist der Titel der Enteignung, welche durch die nun als Grundgesetz zu verkündenden Grundrechte erst begründet werden soll.

Ein, mit dem Prinzip der Gerechtigkeit, mit der — überall gleichen — Kraft des Eigenthumsbegriffes und mit den Fundamental-Grundsätzen der „Grundrechte“ vereinbares Motiv, um zu Ungunsten einzelner Klassen eine sie benachtheiligende Ausnahmsbestimmung eintreten zu lassen, ist nicht auffindbar, denn der Gedanke, daß diese Verkürzung eben nur einzelne Klassen treffe, würde als ein mit dem Urprinzipe des Rechtes und der Gleichheit vor dem Gesetze vereinbares Motiv nimmermehr geltend gemacht werden können.

Würde also neben den allgemein verkündeten Grundsätzen gleicher Sicherung jene Ausnahmsverfügung bei der zweiten Berathung aufrecht erhalten werden, so würde nicht nur ein scheinbarer Konflikt, sondern ein offenkundiger und unauflösbarer Widerspruch in das Grundgesetz bei seiner Entstehung gelegt werden, und die Folgen davon könnten nimmermehr für das Ganze gedeihlich seyn; denn nur das in sich selbst Wahre und Konsequente wird wahrhaft lebenskräftig und Gestaltungen, denen es hieran gebricht, tragen nach den unbeugsamen Gesetzen der Natur unheilbaren Krankheitsstoff in sich.

Uebrigens täusche man sich ja nicht über den Umfang, in welchem die hier beleuchtete Ausnahmsbestimmung in das Leben eingreifen würde. Nicht der mit den eben genannten besonderen Garantieen versehene und nicht versehene Adel ist es allein, auf welchen die Bestimmungen der in §. 27 und 28 zu beschliessenden Umgestaltung wirken. Viele der hierher bezüglichen Rechte und Nutzungen sind auch in den Händen von Privaten, von Gemeinden, von Korporationen; sie bilden die Dotationen der Pfarreien, der Stiftungen für Wohlthätigkeit-Kultus und Unterricht, Quellen zu Bestreitung gemeindlicher Bedürfnisse.

Mag Manchen noch das drückende Gefühl der Schaam davon abhalten, den zerstörenden Einfluß dieser Umgestaltungen auf seine Vermögensverhältnisse jetzt schon offen zu nennen, so ist es doch nichts destoweniger gewiß und Thatsache, daß viele Familien an der Bilanz ihres Eigenthums den tödlichen Stoß erfahren werden. Viele Pfarreien und Stiftungen werden aufhören oder den Gemeinde Sekeln zur Aufbesserung verfallen; Spitäler und andere Wohlthätigkeitsanstalten werden geschlossen und in ihrer Wirksamkeit beschränckt werden müssen. Manche Thräne der Kranken und Hungerenden wird fließen und dem allgemeinen Freundenrufe, welcher dem zustandegebrachten Verfassungswerke einst folgen soll, wird mancher Seufzer, manche Klage über Rechtsverletzung beigemischt werden, deren Ton um so schmerzlicher und gewichtiger seyn wird, jemehr das Gefühl sich aufdrängt, das Recht sey auf Seiten der Klagenden und Seufzenden.

§. 12.

Noch ist die Stunde nicht da, welche diesen in Aussicht gestellten Zustand zur Wirklichkeit erhebt, denn das entscheidende Wort soll erst definitiv gesprochen werden. Noch kann geholfen, noch die gerechte Klage beseitiget

Digitized by Google

werden, und noch steht die Frage offen: welche Entschädigung als eine gerechte wirklich gefordert werden könne?

Die Anhaltspunkte zu Beantwortung dieser Frage sind ganz einfach folgende:

1) Auf dem objektiven Rechtsboden spricht sich der oberste Grundsatz dahin aus: Alles, was nach gesetzlichen Begriffen Gegenstand des Vermögens, — Theil eines bisher gesetzlich anerkannten Eigenthums — sey, müsse wie jedes andere Eigenthum auch vor dem Gesetze heilig gehalten werden, müsse gleich unverletzlich seyn, und im Falle der Enteignung entschädiget werden.

Die Eintheilung der Einnahmsquellen in solche, die auf Grund und Boden haften, und in solche, welche nur persönliche Leistungen sind, hebt den Begriff des wirklich bestehenden und gesetzlich geschützten Eigenthumsrechtes nicht auf, wie denn auch zur Stunde die auf bloßem Schuld-Scheine oder lediglich auf persönlicher Haftung beruhenden Schulden nicht weniger unter dem Schutze der Gesetze und Gerichte stehen, als die auf Grund und Boden hypothekarisch versicherten.

2) Wird dem oben angeführten allgemeinen Grundsatze gehuldiget, so ist die eben erwähnte Eintheilung der jetzt bestehenden Abgaben und Leistungen — so ferne sie bloß für das, was unter allen Umständen aufhören soll, einerseits, und für das, was lediglich als ablösbar bezeichnet werden will, andrerseits die Gränzlinie bilden soll — für die Betheiligten minder erheblich.

Von tief eingreifender Erheblichkeit ist aber solche Abtheilung denn, wenn sie dasjenige bezeichnen soll, wofür im Gegensatze zu den zu entschädigenden Rechten, die Enteignung ohne Entschädigung stattfinden soll; denn abgesehen von den Einwendungen, welche gegen die Gerechtigkeit solcher Bestimmung zu erheben sind, tritt noch der Umstand hinzu, daß, wie schon oben erwähnt wurde, eine überall gleichmäßig anwendbare Norm für Erkenntniß und Feststellung der Eigenschaft als „persönlich“ und „nicht persönlich“ nicht gegeben ist.

Sind schon auf dem Gebiete der Theorie die verschiedenartigsten Ansichten hierüber im Schwunge, und sind schon an und für sich nach Oertlichkeiten und individuellen Gestaltungen die Verhältnisse sehr verschiedenartig, so tritt noch hinzu, daß bei der Sicherheit, die bisher beide Arten von Rechten genossen, an manchen Orten die Frage über persönliche oder Real-Qualität noch gar nicht zur Sprache und Entscheidung gebracht wurde, und daß es überdieß, wie viele Rechtslehrer bestätigen, Leistungen gemischter Natur giebt, von denen nicht geradezu apodiktisch die persönliche oder Real-Qualität behauptet werden kann. So z. B. giebt es Abgaben und Leistungen, die nicht ausdrücklich auf Grund und Boden radizirt sind, die aber doch dem (nicht selten durch Urkunden oder Prämissen in den Grund-Steuer-Lager- oder anderen öffentlichen Büchern ꝛc. evident erhaltenen) örtlichen Rechte und Herkommen gemäß von jedem Besitzer des Gutes entrichtet werden müssen, und wieder andere Abgaben, welche ganze Gemeinden als solche in ungetheilter Summe leisten, ohne daß sie gerade auf den Gemeinde-Besitz bücherlich eingetragen sind. Könnte es dem Rechte entsprechen, solche Leistungen geradezu als persönliche unentschädigt zu entziehen, und läge irgend eine Sicherung hiegegen in der gegenwärtigen Fassung der Art. 27 und 28?

Daß sich hiernach der Anspruch rechtfertige: es möge in dem Gesetze dafür gesorgt werden, daß solche Abgaben und Leistungen nicht mit den eigentlich persönlichen (rein persönlichen) vermengt werden, dürfte kaum zu beanstanden seyn.

Diesem Postulate des Rechtes wird entsprochen, wenn die Eingangsworte des §. 28. dahin abgeändert und ergänzt werden: „Alle auf Grund und Boden haftenden, oder von jedem Besitzer in Verbindung mit dem Gutsbesitze, oder von ganzen Gemeinden in ungetheiltem Betrage zu entrichtenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar.“

3) Will sich bei der Entschädigungsbestimmung noch auf die äußerste, mit dem Rechte vereinbare Beschränkung derselben gestellt werden, so ist es denkbar, die eigentlichen Nutzungen aus der Gerichtsbarkeits- und Polizei-Gewalt (fructus jurisdictionis) von den übrigen in den §§. 27 und 28 berührten Nutzungen zu trennen.

Wohl gehörten auch die gesetzlich geregelten Nutzungen der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt zu den bisher gewährschafteten Rechten; allein schon die deutsche Bundesakte hatte in ihrem Art. 14 ausgesprochen, daß diese Gerechtsame nur nach Vorschrift der Landesgesetze zu verwalten seyen, und weder in der Bundesakte, noch in den einzelnen Landes-Verfassungen ist ein bestimmter Ertrag desselben als Vermögenstheil garantirt. Die Abänderung der Taxnormen lag also fortwährend in der Macht der Gesetzgebung, in deren Hand es sohin stand, die Sporteln und Taxen zu ändern, ohne daß ein Herabsinken derselben in Folge allgemeiner gesetzlicher Maaßregeln zu Reklamationen würde berechtiget haben.

Digitized by Google

Von dieser Seite aus betrachtet, läßt es sich also rechtfertigen, die Früchte der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt jetzt ohne Entschädigung da zu entziehen, wo nicht schon früher durch Gesetz oder Vertrag die Uebergabe der Gerichtsbarkeit an den Staat gegen Entschädigung stattgefunden hat und sohin diese Entschädigung bereits zum wirklichen Rechte erwachsen ist.

Rückwirkung auf solche schon rechtsverbindlich festgestellte Entschädigung würde mit dem allgemeinen Rechtssatze unvereinbar seyn, daß Gesetze nicht rückwirken können.

4) Anderst verhält es sich mit den vogteilichen (schutzherrlichen) und den übrigen in §§. 27 und 28 berührten Abgaben und Leistungen.

Sie beruhen auf völlig selbstständigem Rechtstitel und sind in quali et quanto als wahre Eigenthumstheile anerkannt und geschützt; keineswegs aber mit den Jurisdiktionsfrüchten auf gleiche Linie zu setzen.

So z. B. hat die bayerische Verfassung, während sie in dem §. 50 des die Verhältnisse der Standesherren regelnden (IVten) Ediktes hinsichtlich der Nutzungen aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung ausdrücklich verfügte, daß dieselben „allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber maaßgebenden Gesetze unterworfen bleiben," in ihrem Art. 49 dispositiv ausgesprochen: „Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrühren„renden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehn„ten, Jagden, Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden „Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme „der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle."

Dieselbe Verfassung hat in ihrem, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit regelnden (VIten) Edikte — gegenüber der, die Vorschriften über die Gerichtsbarkeitsfrüchte der Gesetzgebung unbedingt anheim gebenden Bestimmungen — in §. 111. kategorisch zugesichert: „Alle Abgaben, welche zu den Domanial„und Privatgefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien „u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben her„gebracht haben." Ebendort sind die vogteilichen Gefälle gegen die Vermischung mit den Gerichtsbarkeitsfrüchten durch ausdrückliche Verfügung geschützt, indem es z. B. in §. 114. heißt:

„Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Guts„herren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergehet."

Entzug solcher Rechte ohne Entschädigung kann also — ohne dem Begriffe und der Unverletzlichkeit des Eigenthums zu nahe zu treten — nimmermehr stattfinden.

5) Fragt man dagegen: wem die für persönliche Abgaben und Leistungen zu reichende Entschädigung auferlegt werden solle? so ist es, nachdem sich die öffentliche Stimme für die Befreiung der Pflichtigen von diesen Abgaben laut ausspricht, die Gesetzgebung sich diese Stimme aneignet, und andererseits der Anspruch auf Entschädigung feststehet, klar: die hier eintretende Entwehrung verfalle dem Begriffe einer „Enteig„nung aus Rücksichten des gemeinen Besten," und so, wie für alle aus solchem Titel in Anspruch zu nehmenden Enteignungen, der betreffende Staat die Einlösung und Entschädigung übernimmt, so sey die Zuweisung der Entschädigungsleistung an die Staatskasse auch in diesem Falle wohl begründet.

6) Kann also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die in Frage stehenden Nutzungen Entschädigung Keinem, der sich nun in rechtmäßigem Besitze derselben befindet, versagt werden, so würde dennoch, selbst dann, wenn diesem allgemeinen Rechte nicht in voller Ausdehnung Rechnung getragen werden wollte, die Wirksamkeit jener besonderen Garantieen nicht verkannt werden können, welche einzelnen Klassen von Berechtigten, wie oben erörtert, zur Seite stehen, und so wenig diese Klassen daran denken, in Anspruch nehmen zu wollen, daß die ihnen zustehenden Rechte und Nutzungen in ihrer bisherigen Gestalt fortbestehen sollen, so gerecht ist auf der andern Seite der Anspruch, daß die ihrem Rechte und Eigenthume verliehene Garantie auch in dem Momente der Umbildung jener Rechte respektirt und durch Entschädigung realisirt werde.

7) Sollte es aber demungeachtet denkbar seyn, daß die gebührende Entschädigung in größerem oder geringerem Maaße wirklich versagt bleiben solle, so würde es wahrlich jedem Rechtsbegriffe und Rechtsgefühle widerstreben, wenn überdieß noch jene Passiven, welche auf die zu entziehenden Nutzungen entweder ausschließlich oder in Verbindung mit sonstigen Gutsbestandtheilen und Renten, hypothekarisch versichert sind, und welche ihre Verzinsung und Tilgung aus jenen Nutzungen oder aus dem bisherigen Gesammtbesitzthume zu erwarten haben, nicht pro rata des, zwischen der gesammten Gutsrente und den ohne Entschädigung zu entziehenden Nutzungen bestehenden, Verhält-

Digitized by Google

nisses getheilt, die entsprechenden Quoten dem Schuldner ab, und auf die Staatskasse übernommen würden; denn es wäre gewiß so hart, als rechtlich unjustifizirt, dem Berechtigten durch das eiserne Wort des Gesetzes einen Theil seines Rechtes zu entziehen, ihm aber die korrespondirenden Verbindlichkeiten allein zu überwälzen, wornach die Last der Ungunst von zweifacher Seite ihn erdrücken würde.

8) Daß auch in dem §. 28 eine Auflösung bisher bestandener Eigenthumsrechte liege, ist klar, denn es sollen nicht blos alle bisher unablösbaren Reallasten jetzt ablösbar werden, sondern auch das, in dem Grundbarkeits-Verbande liegende Verhältniß getheilten, nach Umständen heimfälligen, Eigenthums soll gelöst werden, das Obereigenthum soll, ohne daß für die Beseitigung der Heimfallsrechte Entschädigung eintrete, aufhören, und nur für die aus dem getheilten Eigenthume jetzt fließenden, auf Grund und Boden haftenden, oder doch mit dessen Besitz verbundenen Abgaben und Leistungen, soll im Wege der Ablösung Entschädigung gewährt werden.

Auch diesem Prinzipe unterwerfen sich die betheiligten Berechtigten. Sie fügen sich ohne Widerrede der Aufhebung ihres bisherigen Obereigenthums, begnügen sich damit, daß nur die jetzt ihnen daraus fließenden Leistungen und Abgaben durch Ablösung entschädiget werden, und ihr Begehren ist nur dahin gerichtet, einer gerechten Durchführung des Grundsatzes der Ablösung versichert zu seyn.

Es ist nicht zu erwarten, und wohl auch kaum möglich, daß in die „Grundrechte" detaillirte Vorschriften für den Vollzug der Ablösung aufgenommen werden; dieß eine aber thut noth und ist leicht ausführbar, daß deutlich ausgesprochen werde, die Ablösung solle eine gerechte seyn, und demjenigen entsprechen, was der §. 26 für jeden Fall der Enteignung zusichert.

Die gegenwärtige Fassung des §. 28, welche sich darauf beschränkt, alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben als „ablösbar" zu bezeichnen, spricht nicht einmal aus, daß diese Ablösung nicht von der Laune und Willkür des einzelnen Debenten abhänge, sondern durch Gesetze zu regeln sey, und ebensowenig giebt sie Sicherheit für einen gerechten Ablösungs-Maaßstab.

Es wird sich sonach der Anspruch von selbst rechtfertigen, daß in §. 28 entweder ausdrücklich auf die Bestimmung des §. 26 Bezug genommen, oder doch die Bestimmung: „sind ablösbar" durch den Beisatz ergänzt werde: „sind gegen gerechte, auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellende Entschädigung ablösbar."

§. 13.

Soll an dem Schlusse dieser Erörterungen das daraus hervorgehende Resultat übersichtlich zusammengestellt werden, so wird es am zweckmäßigsten seyn, dasselbe und mit ihm die Gesammtheit des Beanspruchten (anbindend an die oben in §§. 4 und 12, Nr. 2 und 8 motivirten Fassungen) in das Gewand einer vollständigen Redaktion der einschlägigen Stellen der §§. 27 und 28 der „Grundrechte" einzukleiden, und in dieser Form der Beurtheilung Einer hohen Nationalversammlung zu unterlegen. Es wird sich daraus am einfachsten ermessen lassen, ob das Erörterte und in Antrag Gebrachte ausführbar seye und die Grenze des wirklich rechtlich Begründeten einhalte oder überschreite?

Solche Redaktion würde also lauten:

„§. 27. Jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband*) hört für immer auf.

„1) Die noch bestehende Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrliche Polizei übergehet mit den daraus „fließenden Befugnissen, Einnahmen und Lasten an den Staat, und zwar ohne Entschädigung, sofern nicht für die „Abtretung der Gerichtsbarkeit in einzelnen deutschen Staaten Entschädigung durch Gesetze bereits rechtskräftig fest„gestellt ist."

„2) Die aus dem grund- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind „aufgehoben; die Berechtigten werden dafür aus den Kassen des betreffenden Staates entschädiget."

„§. 28. Alle auf Grund und Boden haftende oder in Verbindung mit dem Grundbesitze von jedem Guts„besitzer zu entrichtende Abgaben und Leistungen, einschlüssig der Zehnten, desgleichen die von ganzen Gemeinden „in ungetheilter Summe zu reichenden Abgaben sind gegen gerechte, in den einzelnen Staaten auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellende Entschädigung ablösbar."

---

*) Ueber den Ausdruck »Unterthänigkeitsverband« vergleiche man oben §. 2. Ziff. 2. Deutlicher wäre die Fassung: »Jeder Hörigkeits- »und Unterthansverband, wornach einzelnen Staatsbürgern über die Personen oder Güter Anderer Herrenrechte zustehen, hört für immer auf.«

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

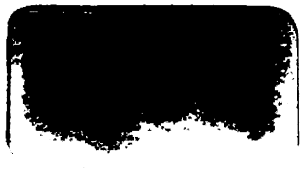

Digitized by Google

Ger 2172.10.147
Denkschrift uber die wegen aufhebu
Widener Library
003094645
3 2044 086 055 043

Digitized by Google